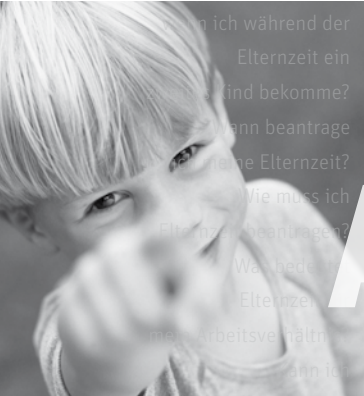


**Claudia Heer**  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Informationen für Arbeitnehmerinnen  
zu Elternzeit und Teilzeit**



# Arbeitsrecht

Elternzeit  
Teilzeit

## Kind und Beruf

### Elternzeit

Wer kann Elternzeit  
in Anspruch nehmen?

Wie lange kann ich  
Elternzeit in Anspruch  
nehmen?

Was passiert,

wenn ich während der

Elternzeit ein

Kind bekomme?

Wann beantrage

ich meine Elternzeit?

Wie muss ich

Elternzeit beantragen?

Was bedeutet

Elternzeit

in meinem Arbeitsverhältnis?

Kann ich

während der Elternzeit

arbeiten?

Habe ich

einen Anspruch auf

Teilzeitbeschäftigung

während der Elternzeit?

Kann ich während

der Elternzeit gekündigt

werden?

Besteht ein Anspruch

auf Arbeitslosengeld,

wenn mein Arbeitsverhältnis

während oder nach der

Elternzeit endet?

Habe ich nach der Elternzeit

Anspruch auf meinen früheren

Arbeitsplatz?

Kann ich nach der

Elternzeit in Teilzeit

arbeiten?

### Elterngeld

Wer bekommt Elterngeld?

Wie lange gibt es

Elterngeld?

Wie hoch ist das Elterngeld?

Bin ich während des

Bezugs von Elterngeld

krankenversichert?

### Teilzeitbeschäftigung

Wann besteht ein

Anspruch auf

Teilzeitbeschäftigung?

Wie mache

ich den Anspruch

auf Teilzeitbeschäftigung

geltend?

Kann ich den Anspruch

gerichtlich durchsetzen?

Habe ich einen

Anspruch auf Erhöhung

meiner Arbeitszeit?

### Elternzeit

Wer kann Elternzeit

in Anspruch nehmen?

Wie lange kann ich



## Kind und Beruf

Informationen für  
Arbeitnehmerinnen zu  
Elternzeit und Teilzeit

von Claudia Heer  
Rechtsanwältin | Fachanwältin  
für Arbeitsrecht | Mediatorin  
Willy-Brandt-Allee 10  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611 – 54 10 79-0  
Fax 0611 – 54 10 79-20  
www.jh-arbeitsrecht.de

Diese Broschüre ist ein Überblick mit ersten Ratschlägen und Informationen, die einen Einstieg in die komplexe Thematik ermöglichen soll. Wichtig ist eine frühzeitige Planung bereits vor der Geburt Ihres Kindes. **Es ist empfehlenswert, sich in einem Kalender die einzuhaltenden Fristen zu notieren, am besten mit einem Hinweis auf die ablaufende Frist bereits einige Tage vorher.**

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen in keinem Fall eine Beratung durch eine auf diesem Gebiet erfahrene Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ersetzen können. Gerade wenn es sich abzeichnet, dass Teilzeit, sei es während oder nach der Elternzeit, in Ihrem Betrieb problematisch werden kann, sollten Sie sich rechtzeitig kompetent beraten lassen.

Ziel ist es, dass Sie Kind und Beruf auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen vereinbaren können.

### Einführung

Die Geburt eines Kindes führt oft dazu, dass sich Veränderungen im Arbeitsverhältnis ergeben bzw. erforderlich werden, um Berufstätigkeit und Kinderbetreuung vereinbaren zu können. Es gibt gesetzliche Rahmenbedingungen, die diese Vereinbarung von Beruf und Kind für Eltern ermöglichen sollen. Diese Broschüre soll Ihnen einen kurzen Überblick über diese Möglichkeiten geben und Sie auf wichtige Punkte aufmerksam machen, die zu beachten sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur einen allgemeinen Überblick bieten kann und Sie bei Ihren Überlegungen unterstützen soll. Sie kann die Einholung rechtlichen Rates im konkreten Fall keinesfalls ersetzen.

Die Broschüre richtet sich bewusst an Arbeitnehmerinnen, da im Regelfall immer noch Mütter Kinderbetreuung und Beruf vereinbaren müssen. Das im folgenden zu Elternzeit und Teilzeit Gesagte gilt selbstverständlich genauso für Väter, mit Ausnahme der Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Mutterschutz.



A series of horizontal dashed lines for writing, starting from the pencil icon and extending across the right side of the page.

## Elternzeit

Elternzeit und Elterngeld sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. Während der Elternzeit ruht grundsätzlich das Arbeitsverhältnis und in dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Für einen gewissen Zeitraum besteht die Möglichkeit, Elterngeld vom Staat zu beziehen.

### Wer kann Elternzeit in Anspruch nehmen?

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Hierzu gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, sogenannte 400-€-Jobs. Die Elternzeit dient der Betreuung eines Kindes, das mit der Berechtigten in einem Haushalt lebt und von dieser betreut und erzogen wird. Es muss sich dabei nicht unbedingt um ein eigenes Kind handeln, sondern unter den im BEEG geregelten Voraussetzungen kann Elternzeit auch für nicht leibliche Kinder in Anspruch genommen werden.

### Wie lange kann ich Elternzeit in Anspruch nehmen?

Der Anspruch auf Elternzeit beträgt drei Jahre. Grundsätzlich besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Der dritte Geburtstag des Kindes ist dann der erste Arbeitstag. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Bitte beachten Sie, dass die nach der Geburt bestehende Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet wird. Väter können Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen.

Die Elternzeit kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden, Grundsätzlich können auch beide Elternteile gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.

### Was passiert, wenn ich während der Elternzeit ein zweites Kind bekomme?

Für jedes Kind besteht der Anspruch auf drei Jahre Elternzeit. Allerdings ist es nicht so, dass die Elternzeit für das erste Kind automatisch endet, wenn in dieser Elternzeit ein zweites Kind geboren wird. Wird auch für das zweite Kind Elternzeit in Anspruch genommen, geht der sich überschneidende Zeitraum der Elternzeiten verloren. Allerdings kann in diesem Fall die Arbeitnehmerin die erste Elternzeit durch Mitteilung an den Arbeitgeber vorzeitig beenden. Dies kann der Arbeitgeber nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ablehnen. Erfolgt dies nicht, wird die Elternzeit aufgrund der Erklärung der Arbeitnehmerin vier Wochen nach Zugang dieser Erklärung vorzeitig beendet. Das bedeutet, dass der nicht verbrauchte Teil der Elternzeit nicht untergeht, sondern ein Anteil von bis zu 12 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes mit Zustimmung des Arbeitgebers übertragen werden kann.

**Wichtig → Um einen Verlust von Elternzeit zu vermeiden, rechtzeitig die vorzeitige Beendigung erklären und den Antrag auf Übertragung der restlichen Elternzeit bis zu 12 Monaten stellen. Beides sollte schriftlich erfolgen und der Zugang nachgewiesen werden können.**

### Wann beantrage ich meine Elternzeit?

Die Elternzeit muss **spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** von dem Arbeitgeber schriftlich verlangt werden. Nur bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine kürzere Frist möglich. Mit diesem Schreiben muss gleichzeitig mitgeteilt werden, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wird die Frist mit dem Antrag nicht eingehalten, muss kein neuer Antrag gestellt werden, sondern die Elternzeit beginnt dann entsprechend später.

Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Geburt des Kindes die Gestaltung der Elternzeit, insbesondere Dauer und Aufteilung, zu überlegen. Nach der Geburt besteht für die Mutter **nur noch eine Woche Zeit**, die Elternzeit zu verlangen, wenn sie unmittelbar im Anschluss an die achtwöchige Mutterschutzfrist Elternzeit nehmen will. Möchte der Vater unmittelbar im Anschluss an die Geburt des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, so muss der Antrag rechtzeitig vor der Geburt gestellt werden. Da der voraussichtliche und tatsächliche Geburtstermin häufig nicht übereinstimmen, sollten Väter in diesem Fall als Beginn der beabsichtigten Elternzeit „ab der Geburt“ angeben und den voraussichtlichen Geburtstermin mitteilen.

Das Gesetz verlangt, dass Sie sich in dem Antrag auf Elternzeit für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes festlegen.

Die Möglichkeiten, Elternzeit zu gestalten, sind vielfältig. So kann Elternzeit, auch anteilig, von jedem Elternteil allein, von beiden Eltern gemeinsam oder abwechselnd – eine Aufteilung der Elternzeit in bis zu zwei Zeitabschnitte ist gesetzlich möglich – genommen werden.

Es ist auch möglich, Elternzeit durchgängig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu nehmen. Bei einer Festlegung nur für die ersten beiden Jahre bleiben Sie hinsichtlich des dritten Jahres flexibel. Falls gewünscht, können Sie **sieben Wochen vor Ablauf des zweiten Jahres** der Elternzeit das dritte Jahr unmittelbar im Anschluss verlangen. Auch dies bedarf nach überwiegender Auffassung nicht der Zustimmung des Arbeitgebers.

**Wichtig →** Wird nur ein Jahr Elternzeit verlangt, bedeutet dies, dass im zweiten Jahr keine Elternzeit in Anspruch genommen werden soll und dieses zweite Jahr Elternzeit ist damit „verloren“.

Ratsam ist, in dem Schreiben konkrete Daten aufzuführen, d. h. Beginn und Ende der Elternzeit mit Datumsangaben zu versehen. Pauschale Angaben, wie z. B. „für ein Jahr“ sind zu ungenau. Es kann zu arbeitsrechtlichen Problemen führen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin unklar ist, für welchen Zeitraum genau Elternzeit besteht.

### Wie muss ich Elternzeit beantragen?

Die Elternzeit muss **schriftlich** verlangt werden.

**Wichtig →** Die Elternzeit sollte mit einem Schreiben, das eigenhändig unterzeichnet ist, verlangt werden. Bitte keine E-Mail. Sinnvoll ist es, dieses Schreiben entweder per Einschreiben, Einschreiben/Rückschein zu versenden oder mit einem Zeugen in den Briefkasten des Arbeitgebers einzuwerfen. Dann können Sie im Streitfall nachweisen, dass der Arbeitgeber Ihr Schreiben auch erhalten hat (Zugang).

Eine Zustimmung des Arbeitgebers zu dem Elternzeitverlangen ist nicht erforderlich.

### Was bedeutet Elternzeit für mein Arbeitsverhältnis?

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, das bedeutet, die gegenseitigen Hauptleistungspflichten (Arbeit gegen Entgelt) sind ausgesetzt. Sie sind nach wie vor noch Betriebsangehörige und die Zeit der Elternzeit zählt als Zeit der Betriebszugehörigkeit. Dies kann zum Beispiel für Jubiläumszuwendungen, die Kündigungsfrist oder die Berechnung einer Abfindung von Bedeutung sein.

### Kann ich während der Elternzeit arbeiten?

Das Gesetz sieht vor, dass während der Elternzeit eine Tätigkeit mit einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden möglich ist. Diese Grenze gilt sowohl für eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als auch für eine selbstständige Tätigkeit. Wollen Sie bei einem anderen Arbeitgeber tätig werden oder als Selbstständige arbeiten, bedarf dies der Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Dieser kann die Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich verweigern.

**Wichtig →** Auch hier sollte der Antrag schriftlich gestellt werden und der Zugang des Schreibens nachgewiesen werden können.

### Habe ich einen Anspruch, dass mein Arbeitgeber einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit zustimmt?

In Ihrem bestehenden Arbeitsverhältnis können Sie eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung, d. h. an welchen Tagen Sie von wann bis wann arbeiten möchten, beantragen. Dieser Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- ❖ der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer
- ❖ das Arbeitsverhältnis in dem selben Betrieb oder Unternehmen besteht länger als sechs Monate
- ❖ die Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Wochenstunden verringert werden
- ❖ keine entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe
- ❖ der Anspruch wurde dem Arbeitgeber **sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit** schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den gewünschten Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die Verteilung der Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden.

**Wichtig →** Der Antrag muss eindeutig gestellt werden. Als Maßstab gilt, dass bei einem „Ja“ des Arbeitgebers klar sein muss, wie das Arbeitsverhältnis künftig ausgestaltet wird. Auch hier ist der Antrag schriftlich zu stellen und es ist aus Beweisgründen ratsam, den Zugang des Schreibens nachweisen zu können.

**Wichtig →** Auch wenn die künftige Lage der Arbeitszeit im Antrag nicht angegeben werden muss, empfiehlt es sich dringend, dies zu tun. Wird dies unterlassen, kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Weisungsrechtes die Lage der Arbeitszeit selbst festlegen. Häufig führt dies zu Problemen, da aufgrund der zu organisierenden Kinderbetreuung Arbeitnehmerinnen nur zu bestimmten Zeiten arbeiten können.

Ist der Arbeitgeber mit der beabsichtigten Reduzierung der Arbeitszeit nicht einverstanden, muss er den Antrag innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung ablehnen.

Stimmt der Arbeitgeber Ihrem Antrag nicht zu, können Sie Ihren Anspruch am Arbeitsgericht gerichtlich geltend machen.

**Wichtig →** Reagiert der Arbeitgeber nicht, so gilt der Antrag **nicht** automatisch als genehmigt, wenn die vierwöchige Frist abgelaufen ist. Der Anspruch kann dann gerichtlich durchgesetzt werden.

Es ist ratsam, den Antrag auf Elternteilzeit bereits mit dem Elternzeitverlangen zu verbinden, zumindest jedoch mitzuteilen, ab wann und in welchem Umfang Elternteilzeit geplant ist.

#### **Kann ich während der Elternzeit gekündigt werden?**

Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Grundsätzlich ist in dieser Zeit eine Kündigung nicht zulässig. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Betriebsstilllegung, kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde die Kündigung für zulässig erklären. Dieser besondere Kündigungsschutz beginnt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem Elternzeit verlangt worden ist, jedoch höchstens **acht Wochen vor Beginn der Elternzeit**. Es empfiehlt sich daher, das Elternzeitverlangen nicht zu früh zu stellen.

#### **Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn mein Arbeitsverhältnis während oder nach der Elternzeit endet?**

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt unter anderem voraus, dass die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Das bedeutet, dass Sie in der Rahmenfrist von zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen. Elternzeit ist eine solche versicherungspflichtige Zeit, wenn ein Kind unter drei Jahren im Inland erzogen wird und zuvor Versicherungspflicht bestand. Somit kann während der Elternzeit und danach grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Wenn ein Teil der Elternzeit erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen wird, ist dies allerdings keine versicherungspflichtige Zeit.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen während des Bemessungsrahmens (Bemessungsentgelt). Dies ist normalerweise der Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sind in diesem Zeitraum allerdings keine 150 Tage mit Arbeitsentgelt belegt, wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitert. Sind auch in diesem erweiterten Zeitraum keine 150 Tage mit Arbeitsentgelt belegt, wird das Bemessungsentgelt fiktiv bemessen.

Hierzu gibt es eine Tabelle mit vier Qualifikationspauschalen, die je nach Qualifikationsstufe eine Entgeltpauschale vorsehen. Diese Pauschalen sind häufig deutlich niedriger als der frühere Verdienst, so dass es bei der Höhe des Arbeitslosengeldes zu unerfreulichen Überraschungen kommen kann.

So beträgt zum Beispiel das tägliche Bemessungsentgelt bei der Qualifikationsstufe 3 im Jahr 2010 68,13 € brutto. Die Qualifikationsstufe 3 wird zugrunde gelegt bei einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

**Wichtig →** Achten Sie möglichst darauf, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in dem Bemessungsrahmen von zwei Jahren mindestens 150 Tage mit Arbeitsentgelt belegt haben.

Haben Sie vor der Elternzeit in Vollzeit gearbeitet und können danach nur noch in Teilzeit tätig sein, wirkt sich auch dies auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus. Da Sie nicht dem Arbeitsmarkt in Vollzeit zur Verfügung stehen, reduziert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes entsprechend dem Umfang, in dem Sie noch tätig sein können.

#### **Habe ich nach der Elternzeit Anspruch auf meinen früheren Arbeitsplatz?**

Ihr Arbeitsverhältnis wird nach der Beendigung der Elternzeit zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. Wenn Ihr Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber die Möglichkeit vorsieht, Sie an einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, kann er dies grundsätzlich tun, soweit dies von Ihren arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gedeckt ist. Einen Anspruch, auf den bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren zu können, gibt es nicht.

#### **Kann ich nach der Elternzeit in Teilzeit arbeiten?**

Grundsätzlich gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit nach Beendigung der Elternzeit. Die näheren Einzelheiten finden Sie erläutert unter dem Punkt Teilzeitbeschäftigung.

**Wichtig →** Teilzeittätigkeit nach der Elternzeit setzt einen Antrag voraus. Dieser ist drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, ab dem die reduzierte Arbeitszeit beginnen soll, zu stellen. Eine frühzeitige Planung ist daher empfehlenswert.

## Elterngeld

Elternzeit und Elterngeld sind im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt.

### Wer bekommt Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Daneben können auch andere Personen Anspruch auf Elterngeld haben, z. B. Lebenspartner/innen oder, bei Tod der Eltern, Verwandte.

Der Anspruch auf Elterngeld ist nicht davon abhängig, ob ein Elternteil vor der Geburt erwerbstätig war. Bislang war das Entstehen des Anspruches auch einkommensunabhängig. Seit dem 1.1.2011 erhalten Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 250.000 € kein Elterngeld mehr. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld 2 – Hartz IV – erfolgt mit Ausnahme des sogenannten Elterngeldfreibetrages bei Voreinkommen vor der Geburt des Kindes eine Anrechnung.

Das Elterngeld ist schriftlich bei der Elterngeldstelle zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Elterngeld nur rückwirkend für drei Monate bewilligt wird. Der Antrag sollte daher rechtzeitig gestellt werden. Welche Elterngeldstelle für Sie zuständig ist, finden Sie im Internet unter [www.familien-wegweiser-regional.de/Elterngeld](http://www.familien-wegweiser-regional.de/Elterngeld).

### Wie lange gibt es Elterngeld?

Innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes – diese sind nicht deckungsgleich mit Kalendermonaten! – kann Elterngeld in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann grundsätzlich für mindestens zwei Monate und höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen, Alleinerziehende allerdings für 14 Monate. Beide Eltern gemeinsam haben einen Anspruch auf insgesamt 12 Monate Elterngeld. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf zwei weitere Monate Elterngeld, die sogenannten Partnermonate, wenn in diesen beiden Bezugsmonaten das Erwerbseinkommen gemindert ist.

In Zeiten, in denen die Mutter Mutterschaftsleistungen, z. B. Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, erhält, wird kein Elterngeld gewährt, jedoch werden Elternbezugsmonate damit verbraucht. Eltern können die Bezugsmonate bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass beide Elternteile Elterngeld gleichzeitig beziehen. In diesem Fall werden in einem Monat zwei Bezugsmonate verbraucht. Es besteht auch die Möglichkeit hälftiges Elterngeld bei Verdopplung der Bezugsmonate (die Gesamtsumme bleibt gleich) zu beziehen.

### Wie hoch ist das Elterngeld?

Das zum Ausgleich für den Wegfall des Erwerbseinkommens gezahlte Elterngeld beträgt 67% des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 €.

Bei Geringverdienern kann sich das Elterngeld auf bis zu 100% erhöhen, es beträgt jedoch mindestens 300 €.

Bei Einkommen von mehr als 1.200 € kann der Prozentsatz auf bis zu 65% sinken. Für nicht erwerbstätige Eltern beträgt das Elterngeld 300 € monatlich. Der Betrag kann sich bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern erhöhen.

Elternteilzeit und der Bezug von Elterngeld sind möglich. Hier wird das Elterngeld dann berechnet aus der Differenz zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Verdienst aus der Elternteilzeit.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt auf seiner Homepage einen Elterngeldrechner zur Verfügung.

Sie können hier Ihr Elterngeld individuell selbst berechnen. Sie finden den Elterngeldrechner unter [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/)

### Bin ich während des Bezuges von Elterngeld krankenversichert?

Während des Bezuges von Elterngeld besteht die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fort. Freiwillig versicherte Mitglieder müssen weiter Beiträge bezahlen, es sei denn, es besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung. Beitragspflichtig bleiben auch Mitglieder einer privaten Krankenversicherung. Es empfiehlt sich grundsätzlich, Kontakt zu Ihrer Krankenkasse aufzunehmen, um das Versicherungsthema verbindlich zu klären.



## Teilzeitbeschäftigung

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Reduzierung der Arbeitszeit. Es ist nicht nur die Reduzierung von Vollzeit auf Teilzeit sondern auch die Verringerung der Wochenarbeitszeit bei einem bereits bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnis möglich. Dieser gesetzliche Anspruch besteht nicht nur für Eltern, sondern für alle Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem persönlichen Grund für die gewünschte Arbeitszeitreduzierung.

### Wann besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung?

Der Anspruch setzt zunächst voraus, dass Ihr Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber länger als sechs Monate bestanden hat und Ihr Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

### Wie mache ich den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung geltend?

Sie müssen die Reduzierung Ihrer Arbeitszeit bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Antrag muss den Umfang der Verringerung und den Beginn enthalten. Die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Für die Antragstellung gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei dem Antrag auf Elternteilzeit.

**Wichtig → Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeit gestellt werden.**

Das Gesetz sieht vor, dass zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeber ein Erörterungsgespräch mit dem Ziel einer Einigung stattfindet. Wird ein solches Gespräch nicht geführt, führt dies allerdings nicht dazu, dass der Antrag als genehmigt gilt.

Der Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Der Arbeitgeber hat seine Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung der Arbeitnehmerin spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Arbeitgeber den rechtzeitig gestellten Antrag nicht form- oder fristgerecht ab, verringert sich die Arbeitszeit in dem gewünschten Umfang und die Verteilung gilt entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin als festgelegt.

### Kann ich den Anspruch gerichtlich durchsetzen?

Die Frage, ob ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit und die gewünschte Verteilung besteht, kann am Arbeitsgericht geklärt werden. Ein normales Verfahren vor dem Arbeitsgericht dauert in erster Instanz mehrere Monate. Da die Ablehnung des Arbeitgebers noch fristgerecht ist, wenn er sie einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Reduzierung der Arbeitszeit erklärt, kann in diesem Monat ein normales Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht abschließend durchgeführt werden. Es gibt hier grundsätzlich die Möglichkeit, eine vorläufige

Klärung in einem sogenannten einstweiligen Verfügungsverfahren zu erzielen. Hierbei handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren. Es empfiehlt sich in jedem Fall, Rechtsrat einzuholen.

### Habe ich einen Anspruch auf Erhöhung meiner Arbeitszeit?

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz enthält auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verlängern wollen, eine Regelung. Danach muss ein Arbeitgeber, dem der Wunsch nach Verlängerung angezeigt wurde, bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin bevorzugt berücksichtigen.

#### IMPRESSUM:

**JH. Fachanwälte für Arbeitsrecht**  
Rechtsanwältin Claudia Heer |  
Fachanwältin für Arbeitsrecht |  
Mediatorin  
Willy-Brandt-Allee 10  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611 – 54 10 70-0  
Fax 0611 – 54 10 79-20  
www.jh-arbeitsrecht.de

Dieses Druckwerk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise – sind ohne Erlaubnis der Verfasserin nicht gestattet.  
Stand September 2011

**JH. Fachanwälte für Arbeitsrecht**

# Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag  
Insolvenz  
Abmahnung  
Kündigung

Wir haben uns auf den Bereich Arbeitsrecht spezialisiert und sind hier als Fachanwälte für Arbeitsrecht seit vielen Jahren tätig. Bewusst haben wir uns dafür entschieden, ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Betriebsräte, Personalräte und sonstige Mitarbeitervertretungen zu vertreten. So können wir ohne Interessenkonflikte eine engagierte und fachkundige Betreuung gewährleisten.

Unser Ziel ist es, Sie bei allen rechtlichen Fragen und Konflikten mit dem Arbeitgeber sachgerecht zu beraten und Sie bei der Verfolgung Ihrer Interessen zu unterstützen und zu vertreten.

Näheres finden Sie auf unserer Website:  
[www.jh-arbeitsrecht.de](http://www.jh-arbeitsrecht.de)

RECHTSANWALT WILFRIED JANCKE UND RECHTSANWÄLTIN CLAUDIA HEER  
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT IN BÜROGEMEINSCHAFT

Willy-Brandt-Allee 10  
65197 Wiesbaden  
Telefon 0611/541079-0  
Telefax 0611/541079-20  
E-mail: [kanzlei@jh-arbeitsrecht.de](mailto:kanzlei@jh-arbeitsrecht.de)  
[www.jh-arbeitsrecht.de](http://www.jh-arbeitsrecht.de)